



## **Empirepicknick**

### **Picknick wie um 1800**

---

# **VEREINSSTATUTEN**

## **Empirepicknick**

---

### **INHALT**

#### **I. NAME UND SITZ**

#### **II. ZIELSETZUNG**

#### **III. MITTEL**

#### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **V. ORGANE**

#### **VI. HAFTUNG**

#### **VII. STATUTENÄNDERUNG**

#### **VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

---

### **I. NAME UND SITZ**

Unter dem Namen Empirepicknick besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Gegründet wurde der Verein am 07.03.2012. Hervorgegangen ist er aus der Interessengemeinschaft „L'Empire – Picknick wie um 1800“, deren Ursprung bis in das Jahr 2003 zurückreicht.

---

### **II. ZIELSETZUNG**

Ziel des Vereins ist das Erlangen geschichtlichen Wissens und die Förderung lebendiger Geschichtsdarstellung rund um das Jahr 1800, im privaten und öffentlichen Rahmen. Der Verein will Menschen aus der Regio Basiliensis und von ausserhalb eine kulturelle Freizeitorganisation sein. Er bezweckt die Förderung künstlerischer Tätigkeit und des Handwerks sowie der Kameradschaft durch:

- a) regelmässige Zusammenkünfte
  - b) Kurse
  - c) Ausflüge (Exkursionen)
  - d) jährlich stattfindendes Empirepicknick
-

### III. MITTEL

Um den Vereinszweck zu erreichen verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand festgelegt werden, sowie über Einnahmen aus organisierten Veranstaltungen.

### IIII. MITGLIEDSCHAFT

- **Aktivmitglied** mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, welche ein Interesse an der Geschichtsdarstellung um 1800 haben. Aktivmitglieder können uneingeschränkt an Trainings, Kursen und Veranstaltungen (z.B. Picknicks, Tanztrainings, Croquettraining usw.) die der Verein organisiert, sowie an deren Vorbereitung teilnehmen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- **Passivmitglied** ohne Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie nur an den durch den Verein organisierten Veranstaltungen (Picknick, Tanzveranstaltung usw.) teilnehmen möchten, aber auf die sonstige Teilnahme an Kursen, Trainings, Festvorbereitungen usw. verzichten. Im Halbjahresprogramm wird auf die Veranstaltungen, an denen Passivmitglieder teilnehmen können, hingewiesen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- Zu **Ehrenmitgliedern** kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 3/4 der abgegebenen Stimmen solche Personen ernennen, die sich um den Verein oder als Förderer besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Aufnahme gesuche werden an das Präsidium gerichtet, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### IIII.1

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.  
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### IIII.2

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

#### IIII.3

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Mitglieder können auf Ende des Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Mit dem Austritt erlöschen eventuelle finanzielle Verpflichtungen des ehemaligen Mitgliedes nicht. Jahresbeiträge werden nicht anteilig zurückgezahlt.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

---

## **V. ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung.
- Vorstand.
- Revisoren.

### **V.1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Beschluss über das Jahresbudget.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### **V.2. Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Aktuar und Kassier. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, beispielsweise Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und innen. Er leitet die Vereinsversammlung.
- Der Kassier ist für die Buchführung und Kassenführung verantwortlich und legt der Vereinsversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- Der Aktuar führt bei Vereinssitzungen das Protokoll.

### **V.3. Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Revisoren, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

---

**VI. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

**VII. Statutenänderung**

Diese Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

---

**VIII. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand beschlossen werden.  
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

---

**Inkrafttreten**

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 07.03.2012 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Basel, 07.03.2012

Die Präsidentin: sig. Sabine Gaus  
Der Aktuar : sig. Matthias Freyer